# Satzung

# des Vereins für Deutsche Wachtelhunde e.V. gegründet 1903



# Änderungen (Stand 01.01.23) mit Ergänzung 19.02.2023

Der Verein für Deutsche Wachtelhunde e.V. (VDW) wurde 1903 als "Deutscher Wachtelhund-Klub" gegründet, 1935 in "Fachschaft Deutsche Wachtelhunde" umbenannt, 1946 neu gegründet und ins Vereinsregister eingetragen. Im Jahre 1990 wurde der Verein auf das Gebiet der wiedervereinten Bundesrepublik Deutschland erweitert. Der Verein ist regional in Landesgruppen gegliedert. Die ausschließlich auf jagdliche Verwendung des Deutschen Wachtelhundes ausgerichtete Zielsetzung des Vereins steht im Einklang mit dem Grundsatz, dass die waidgerechte Bejagung von Wild brauchbare Jagdhunde erfordert. Dieses findet seine rechtlichen Grundlagen sowohl im Tierschutz- als auch im Jagdrecht. Alle Aktivitäten des Vereins sind auf die Erfüllung dieses Zweckes ausgerichtet und auf das hierfür notwendige Maß beschränkt.

In diesem Sinne hat sich der Verein die folgende Satzung gegeben. Soweit Bezeichnungen in dieser im Maskulinum stehen, wird diese Form hier verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf alle Geschlechter.

#### Satzung:

#### Verein für Deutsche Wachtelhunde e.V.

# § 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaften

- (1) Der Verein führt den Namen "Verein für Deutsche Wachtelhunde e.V., gegr. 1903", im Folgenden: VDW, und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts München, Bd. 38, Nr. 75 eingetragen. Der Verein führt ein Logo, welches patentrechtlich geschützt ist.
- (2) Sitz des Vereins ist München.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein gibt die "Deutsche Wachtelhundzeitung" (DWZ) als sein offizielles Mitteilungsblatt heraus.
- (5) Der VDW ist Mitglied im
  - a) Jagdgebrauchshundverband e.V. (JGHV)
  - b) Verband für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH), der seinerseits Mitglied bei der Föderation Cynologique International (FCI) ist.

Der VDW erkennt für sich und seine Mitglieder die Satzungen dieser Verbände und die auf ihrer Grundlage erlassenen Ordnungen und Beschlüsse in der jeweils gültigen Fassung als verbindlich an.

In Fällen von Rechtsstreitigkeiten aus der Mitgliedschaft zum VDH oder JGHV wählt der VDW den jeweiligen Verbandsrechtsweg.

Dem VDW stehen weitere Mitgliedschaften frei.

# § 2 Zweck des Vereins

Der Verein hat den Zweck, als einziger maßgebender Zusammenschluss der Züchter und Freunde des Deutschen Wachtelhundes (DW) in der Bundesrepublik Deutschland den DW mit seinen jagdlichen Eigenschaften, seinem ursprünglichen Wesen und einem zweckmäßigen Körperbau zu züchten, zu fördern und zu erhalten.

Der VDW verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstige Zwecke" der Abgabenordnung. In Übereinstimmung mit der Abgabenordnung ist Zweck des Vereins die Förderung der Tierzucht und die Förderung des Hundesports.

Um diese Ziele zu erreichen, wird der Verein:

- 1. die Rassekennzeichen (Standard) festlegen,
- 2. das Zuchtziel bestimmen, die Zucht leiten, die Züchter beraten und betreuen sowie dem Zuchtziel widersprechende Hunde von der Zucht ausschließen; er gibt sich eine Zuchtordnung (ZO),
- 3. das Zuchtbuch für Deutsche Wachtelhunde in Deutschland führen und veröffentlichen.
- 4. Kontakt mit den Zuchtvereinen des DW in anderen Ländern pflegen,
- regelmäßig jagdliche Anlagen- und Leistungsprüfungen nach einer diesem Zweck entsprechenden Prüfungsordnung (PO) durchführen,
- 6. die jagdlichen Leistungen der Hunde gem. PO dokumentieren,
- 7. Richter ausbilden und für entsprechende Veranstaltungen zur Verfügung stellen,
- 8. sonstige Prüfungen, Zuchtschauen und andere Veranstaltungen zur Förderung des DW unterstützen und begünstigen,
- 9. den DW über verschiedene Medien einer breiten jagdlichen Interessentenschaft näher bringen,
- 10. alle Bestrebungen unterstützen, die geeignet sind, die Zucht, Führung und den sachgemäßen jagdlichen Einsatz des DW als Stöberund vielseitigen Waldgebrauchshund zu fördern,
- 11. weder kommerziellen Hundehandel noch die Verfolgung eigenwirtschaftlicher Interessen von Mitgliedern dulden.

# § 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### § 4 Mittelverwendung

Mittel des VDW dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Satzungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

# § 5 Mitgliedschaft

Mitglied des VDW kann jede natürliche oder juristische Person werden, die erwarten lässt, dass sie den Zielen dieser Satzung zu dienen gewillt ist. Minderjährige können mit Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters die Mitgliedschaft erwerben.

Die Mitgliedschaft wird durch formalen Antrag in Textform erworben. Den Antrag nimmt der Schatzmeister entgegen. Das neue Mitglied erkennt die Vereinsbestimmungen an und verpflichtet sich, den Zweck des Vereins zu fördern.

#### § 6 Mitgliedschaft ausländischer DW-Vereine

- (1) Zur Förderung des DW in den nicht der FCI angeschlossenen Ländern können die dort etablierten Vereine auf Antrag die Mitgliedschaft im VDW und damit im JGHV, VDH und FCI erhalten.
- (2) Bei Erlangen der Mitgliedschaft des ausländischen Vereines gilt ausschließlich deutsches Recht.
- (3) Der ausländische Verein hat die einschlägigen Satzungen, Prüfungsordnungen und Zuchtbestimmungen des VDW einzuhalten.
- (4) Der Zwingerschutz und die Zuchtbuchführung für den ausländischen Verein erfolgen durch den VDW.
- (5) Die Finanz- und Mitgliedsverwaltung erfolgt in Zuständigkeit und Eigenverantwortung des ausländischen Vereins. Der ausländische Verein ist finanziell eigen- und selbstständig.
- (6) Der VDW erstellt gemäß der Ordnung für Kassenführung und Mitgliederverwaltung (OKM) eine Rechnung über sämtliche angefallenen Kosten (insbesondere Zwingerschutz, Ahnentafel, HD-Röntgen, Portound Verwaltungskosten) an den ausländischen Verein.

# § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Kündigung, Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt ist dem Schatzmeister bis zum 30. November schriftlich mitzuteilen und wird zum Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam.
- (3) Die Kündigung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von vier Wochen, sie hat schriftlich zu erfolgen und ist zu begründen.
- (4) Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand nach Maßgabe einer Disziplinarordnung.
- (5) Juristische Personen verlieren ihre Mitgliedschaft durch Auflösung.
- (6) Gegen Kündigung und Ausschluss ist binnen eines Monats nach Zugang der Erklärung schriftlich Widerspruch über den Vorsitzenden an den erweiterten Vorstand möglich. Die Entscheidung des erweiterten Vorstandes, die spätestens bei der nächsten Hauptversammlung erfolgen muss, ist nicht anfechtbar.
- (7) Bei Zahlungsverzug erlischt die Mitgliedschaft nach zweimaliger Mahnung.

# § 8 Vereinsstrafen

- (1) Verstöße gegen die Satzung oder Vereinsordnungen können durch den Ehrenrat (§ 24) geahndet werden. Vor einer solchen Maßnahme ist das Mitglied anzuhören.
- (2) Mögliche Maßnahmen, welche gegen Mitglieder ausgesprochen werden können, sind
- 1. Ermahnung
- 2. Rüge
- 3. Entzug des Stimmrechts
- 4. Verlust der Wählbarkeit zu Vereinsämtern
- 5. Entzug von Vereinsehrungen
- 6. Tätigkeitsverbot in Gremien des Vereins
- 7. Geldstrafe
- 8. Ausschluss aus dem Verein.

Die Maßnahmen können sowohl befristet als auch auf Bewährung ausgesprochen werden. Mehrere Maßnahmen sind möglich. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

(3) Das Nähere regelt eine Disziplinarordnung.

# § 9 Ehrungen

- (1) Der Verein kann Mitglieder, die sich in besonderer Weise um den DW, den VDW oder allgemein auf jagdkynologischem Gebiet verdient gemacht haben, ehren sowie sie zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden ernennen.
- (2) Der Verein gibt sich eine Ehrenordnung, in der Kriterien und Verfahren für Anerkennungen geregelt werden.

# § 10 Mitgliedsbeiträge und Ersatz von Aufwendungen

- (1) Der Verein erhebt zur Durchführung seiner Aufgaben jährlich einen von der Hauptversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag. Die Höhe des Beitrages wird in der Beitrags- und Gebührenordnung festgelegt. Von den Mitgliedsbeiträgen wird den Landesgruppen zur Erfüllung ihrer Aufgaben ein angemessener Anteil überlassen. Über dessen Höhe beschließt der erweiterte Vorstand auf Vorschlag des Vorstandes.
- (2) Zur Finanzierung eines besonderen Bedarfs des Vereins kann der Verein von seinen Mitgliedern eine Umlage erheben. Die Umlage darf die Höhe eines Jahresbeitrages nicht überschreiten. Die Erhebung einer Umlage bedarf eines Beschlusses der HV.
- (3) Mitglieder des Vereins haben nach Maßgabe der Ordnung für Kassenführung und Mitgliederverwaltung (OKM) Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und Aufwendungen.

# § 11 Gliederung

- (1) Der Verein gliedert sich regional in Landesgruppen. Die Abgrenzung der Landesgruppen kann, muss sich aber nicht zwangsläufig an die Grenzen der Bundesländer halten. Fallweise kann eine Orientierung an geografischen oder historisch gewachsenen Räumen zweckmäßig sein.
- (2) Der Vorstand legt in Zusammenarbeit mit den Vorständen der Landesgruppen den Zuschnitt der Landesgruppen sowie ggfls. notwendig werdende Änderungen fest.
- (3) Grundsätzlich wird jedes Mitglied derjenigen Landesgruppe zugeordnet, in deren Bereich es seinen Hauptwohnsitz hat. In Einzelfällen kann der Schatzmeister auf schriftlich und nachvollziehbar begründeten Antrag hin (z.B. räumliche Nähe des Wohnsitzes) sowohl beim Eintritt in den Verein als auch später Landesgruppenwechsel zulassen. Darüberhinausgehende Abweichungen sind vom Vorstand im Benehmen mit den betroffenen Landesgruppen zu entscheiden.

# § 12 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 1. die Hauptversammlung (HV)
- 2. der Vorstand
- 3. der Erweiterte Vorstand
- 4. der Zuchtausschuss
- 5. der Prüfungsausschuss

# § 13 Die Hauptversammlung (HV)

- (1) Die Hauptversammlung (HV) ist oberstes Organ des Vereins. Die Leitung obliegt dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung seinem Vertreter. Sie wird ausgerichtet als Vertreterversammlung (Delegierte). Die Delegierten werden jeweils zu den ordentlichen Hauptversammlungen neu gewählt. Sie behalten diese Funktion bis zu einer Neuwahl der Delegierten.
- (2) Eine ordentliche HV wird mindestens alle zwei Jahre abgehalten. Der Vorsitzende ist jederzeit berechtigt, eine außerordentliche HV einzuberufen, wenn besondere Umstände vorliegen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Landesgruppen es begründet beantragen. Sowohl die ordentliche als auch die außerordentliche HV können auch auf elektronischem Wege durchgeführt werden.
- (3) Die HV ist mit Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Monaten vom Vorsitzenden durch Veröffentlichung in der DWZ einzuberufen. Eine außerordentliche HV kann auch auf elektronischem Wege, gegebenenfalls über die Landesgruppenvorsitzenden, und mit einer Frist von einem Monat einberufen werden.
- (4) Auf der HV hat jedes Mitglied Rederecht und kann sich an den Beratungen beteiligen.
- (5) Hauptversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Landesgruppen mit der vollständigen Stimmenzahl vertreten sind. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, kann die HV erneut und zeitlich unmittelbar darauf einberufen werden. Die neu eröffnete HV ist in jedem Fall beschlussfähig. Hierauf ist in der ersten Einberufung hinzuweisen.
- (6) Nach Eröffnung der HV sind die Beschlussfähigkeit und die Zahl der vertretenen Stimmen festzustellen und bekannt zu geben.
- (7) Stimmberechtigt bei Abstimmungen und Wahlen sind neben den Vorstandsmitgliedern die Vorsitzenden der Landesgruppen, die Delegierten der Landesgruppen sowie ausländische Vereine, die Mitglied des VDW sind.

Jeder Landesgruppe steht eine Stimme für ihren Vorsitzenden oder dessen bevollmächtigten Vertreter zu. Außerdem hat jede Landesgruppe für je zehn angefangene Mitglieder eine Stimme. Die Landesgruppenvorsitzenden und Vorstandsmitglieder können zusätzlich Delegierte ihrer Landesgruppe sein.

Maßgebend ist der Mitgliederstand zum 1. Januar des Jahres der HV. Ein Delegierter kann bis zu drei Stimmen (30 Mitglieder) vertreten. Ein ausländischer Verein wird mit einer Stimme in der HV vertreten.

- (8) Sofern eine HV nicht durchgeführt wird, sind Beschlüsse durch schriftliche Abgabe möglich. Voraussetzung für eine schriftliche Beschlussfassung ist, dass mindestens die Hälfte der Delegierten ihre Stimme abgibt.
- (9) Der Verein kann sich eine Versammlungsordnung geben.

# § 14 Aufgaben der HV

- (1) Die HV hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - 1. Wahl des Vorstandes
  - 2. Wahl der Kassenprüfer
  - 3. Entgegennahme von Geschäfts- und Kassenberichten
  - 4. Entlastung des Vorstandes
  - Beschlussfassung über Anträge vom Vorstand, vom Erweiterten Vorstand, dem Zucht- und Prüfungsausschuss, den Landesgruppen und Mitgliedern des Vereins
  - 6. Festsetzung von Beiträgen und Umlagen
  - 7. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
  - 8. vorzeitige Abwahl von Vorstandsmitgliedern
  - 9. Gründung und Auflösung von Landesgruppen
  - 10. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- (2) Anträge an die HV können vom Vorstand, Erweiterten Vorstand, Zuchtund Prüfungsausschuss, von den Landesgruppen und von Mitgliedern des Vereins gestellt werden. Anträge von Mitgliedern müssen von mindestens fünf Mitgliedern schriftlich unterstützt werden.

Anträge für eine ordentliche HV sind spätestens bis zum 31. Januar des Jahres der HV schriftlich an den Vorsitzenden einzureichen.

Der Vorsitzende hat unverzüglich die Veröffentlichung der Anträge in der DWZ zu veranlassen.

Vorstand, Erweiterter Vorstand sowie Zucht- und Prüfungsausschuss sind zu Initiativanträgen berechtigt.

(3) Über den Verlauf und die Beschlüsse der HV ist eine Niederschrift (Protokoll) anzufertigen, die in der DWZ zu veröffentlichen ist. Diese Niederschrift (Protokoll) ist vom Protokollant und dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

Einsprüche gegen den Wortlaut der Niederschrift sind innerhalb eines Monats nach ihrer Veröffentlichung schriftlich an den Vorsitzenden zu richten. Soweit sie nicht vorher ausgeräumt werden können, sind sie der nächsten HV zur Entscheidung vorzulegen.

# § 15 Beschlüsse der HV

- (1) Die Stimmberechtigten sind in ihrer Entscheidung frei.
- (2) Gewählt und abgestimmt wird, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen, sonst in geheimer Wahl.
- (3) Für Beschlüsse und Wahlen gilt mit Ausnahme von Beschlüssen über die Auflösung des Vereins die absolute Mehrheit der vertretenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (4) Für die Gründung und Auflösung von Landesgruppen bedarf es einer Zweidrittelmehrheit.

#### § 16 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des VDW besteht aus
- 1. dem Vorsitzenden
- 2. dem Stellvertretenden Vorsitzenden
- 3. dem Zuchtleiter/Zuchtbuchführer
- 4. dem stellvertretenden Zuchtleiter/Zuchtbuchführer
- 5. dem Vereinsprüfungswart
- 6. dem stellvertretenden Vereinsprüfungswart
- 7. dem Schatzmeister
- 8. dem stellvertretenden Schatzmeister
- 9. dem Schriftführer
- 10. dem stellvertretenden Schriftführer

Dem Vorstand gehören auch Ehrenvorsitzende mit beratender Stimme an.

Zudem kann der Vorstand zu seiner Unterstützung Beisitzer berufen. Diese nehmen an den Sitzungen des Vorstands teil, haben jedoch kein Stimmrecht.

(2) Der Vorsitzende, der Stellvertretende Vorsitzende sowie der Schatzmeister vertreten den Verein je einzeln nach außen, gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.

Im Innenverhältnis gilt, dass der Schatzmeister nur gegenüber dem Finanzamt und Steuerberater vertretungsberechtigt ist.

(3) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Er ist zuständig für die Erledigung aller hierfür erforderlichen Beschlüsse, soweit nicht andere Gremien dieser Satzung zuständig sind.

Vorbehaltlich anderer Regelungen sind alle Mitglieder des Vorstands zur Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse befugt und haben ein Rederecht.

Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, ist stimmberechtigtes Mitglied in allen Ausschüssen.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. In dieser werden die Aufgaben der Vorstandsmitglieder beschrieben.

- (4) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und erhalten die mit der Ausübung des Amtes verbundenen notwendigen Auslagen auf Antrag vom Schatzmeister ersetzt. Mit Beschluss der HV können sie zudem eine Ehrenamtspauschale bis zur steuerlich zulässigen Höhe erhalten. Die den Vorstandsmitgliedern gewährte Aufwandsentschädigung ist dem Erweiterten Vorstand unaufgefordert offenzulegen.
- (5) Auf begründeten Antrag von mindestens fünf Mitgliedern des Vorstands lädt der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der Stellvertretende Vorsitzende, zu einer Vorstandssitzung ein. Ein solcher Antrag soll sich auf wichtige Angelegenheiten des Vereins beziehen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Das Stimmrecht darf nur höchstpersönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

# § 17 Wahl des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf vier Jahre gewählt. Die Wahlen finden alle zwei Jahre statt, indem die Mitglieder gemäß § 16 mit den geraden Zahlen und diejenigen mit den ungeraden Zahlen abwechselnd gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.
- (2) Wählbar sind nur voll geschäftsfähige natürliche Personen, die Mitglieder des VDW sind. Eine Person darf nicht in mehrere Ämter gewählt werden.

Zuchtleiter und Vereinsprüfungswart sowie deren Stellvertreter müssen Verbandsrichter VDW und Formwertrichter VDW sein.

- (3) Für Wahlen bestimmt die HV mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen einen Wahlleiter. Dieser übernimmt für die Dauer des Wahlvorganges die Versammlungsleitung.
- (4) Für Wahlen gilt die absolute Mehrheit der vertretenen Stimmen. Stehen für die einzelnen Ämter mehrere Bewerber zur Wahl und erhält keiner die absolute Mehrheit, so ist derjenige gewählt, der die meisten

Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, welches vom Wahlleiter gezogen wird.

- (5) Der Vorsitzende ist gewählt, wenn er die absolute Mehrheit erhält. Entfällt auf keinen der Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl unter den zwei Bewerbern statt, welche bei der ersten Wahl die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Bei Verzicht eines dieser beiden Bewerber auf die Teilnahme an der Stichwahl findet die Stichwahl mit dem verbliebenen Bewerber statt. Bei der Stichwahl ist der Bewerber gewählt, der von den gültig abgegebenen Stimmen die höchste Stimmenzahl erhält. Nimmt nur ein Bewerber an der Stichwahl teil, ist er gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Dabei werden Enthaltungen nicht als gültige Stimmen gewertet.
- (6) Zur Abwahl von Vorstandsmitgliedern bedarf es einer Zweidrittelmehrheit. Dazu ist ein schriftlicher Antrag an die HV notwendig, der die Gründe zu benennen hat. § 14 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

  Sollte der Vorstand geschlossen zurücktreten, so sind die Mitglieder mit den geraden Zahlen gem. § 16 Abs. 1 nur auf zwei Jahre zu wählen.

  Sollte ein einzelnes Mitglied abgewählt werden oder aus anderen Gründen vorzeitig ausscheiden, entspricht die Amtsdauer des daraufhin Gewählten der restlichen Amtsdauer des früheren Mitglieds. Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens wählt der erweiterte Vorstand eine Person, die die Funktion des Ausgeschiedenen bis zur nächsten HV wahrnimmt.
- (7) Die Bestimmungen gelten mit Ausnahme von Abs. 2 Satz 2 entsprechend auch für die Landesgruppen.

# § 18 Der Erweiterte Vorstand

- (1) Dem Erweiterten Vorstand steht hauptsächlich beratende Tätigkeit zu, die HV kann ihm Aufgaben zur Erledigung und Entscheidung übertragen. Er entscheidet über den Widerspruch gegen den Ausschluss von Mitgliedern und über die Wiederaufnahme ausgeschlossener Mitglieder.
- (2) Er besteht aus dem gesamten Vereinsvorstand und den Vorsitzenden der Landesgruppen. Letztere können sich mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Vorstandsmitglied ihrer Landesgruppe vertreten lassen.
- (3) Der Erweiterte Vorstand wird durch den Vereinsvorsitzenden mit Bekanntgabe der Tagesordnung nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Landesgruppen schriftlich einberufen. Der Erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vereinsvorstandes und der Landesgruppenvorsitzenden anwesend oder vertreten sind.

Beschlüsse des Erweiterten Vorstandes müssen in der HV bekannt gegeben werden, es sei denn, sie wurden schon vorher in der DWZ veröffentlicht.

#### § 19 Der Zuchtausschuss

Der Zuchtausschuss dient als Beratungsgremium für alle die Zucht betreffenden Fragen. Ihm gehören der Zuchtleiter/Zuchtbuchführer als Vorsitzender, der stellvertretende Zuchtleiter/Zuchtbuchführer, vom Vorstand für Fragen der Zucht berufene Beisitzer sowie die Zuchtwarte der Landesgruppen an. Er überwacht die Einhaltung der Zuchtordnung (ZO), berät über die Vorschläge zur Änderung und Ergänzung der ZO, der Weiterentwicklung der Zucht und erarbeitet entsprechende Anträge zur Beschlussfassung durch die HV.

Der Zuchtausschuss kann zur Bearbeitung besonderer Aufgaben mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder verkleinerte Arbeitsausschüsse berufen, deren Mitglieder nicht unbedingt aus seinen Reihen kommen müssen.

# § 20 Der Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss dient als Beratungsgremium für alle das Prüfungswesen betreffenden Fragen. Ihm gehören der Vereinsprüfungswart als Vorsitzender, der stellvertretende Vereinsprüfungswart, vom Vorstand für das Prüfungswesen berufene Beisitzer sowie die Prüfungswarte der Landesgruppen an. Er überwacht die Einhaltung der Prüfungsordnung (PO), berät über die Vorschläge zur Änderung und Ergänzung der PO, der Weiterentwicklung des Prüfungswesens und erarbeitet entsprechende Anträge zur Beschlussfassung durch die HV.

Der Prüfungsausschuss kann zur Bearbeitung besonderer Aufgaben mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder verkleinerte Arbeitsausschüsse berufen, deren Mitglieder nicht unbedingt aus seinen Reihen kommen müssen.

# § 21 Die Landesgruppen

Die Landesgruppen sind regionale Untergliederungen des Vereins. Sie haben keine eigene Rechtsfähigkeit und können den Verein gerichtlich oder außergerichtlich nicht vertreten. Sie können mit Ermächtigung des VDW dessen Vereinsinteressen in Untergliederungen des JGHV, VDH und der Jagdverbände vertreten.

# § 22 Der Landesgruppenvorstand

- (1) Der Vorstand der Landesgruppe besteht aus
- 1. dem Landesgruppenvorsitzenden
- 2. dem Landesgruppenzuchtwart
- 3. dem Landesgruppenprüfungswart
- 4. dem Kassenwart
- 5. dem Schriftführer.

(2) Für alle Funktionen können Stellvertreter gewählt werden. Als Zuchtund Prüfungswart ist nur wählbar, wer Prüfungs- und Formwertrichter des VDW ist. Das Gleiche gilt für deren Vertreter. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand i.S.d. § 16.

Es können mehrere Funktionen von einer Person wahrgenommen werden, jedoch muss der Landesgruppenvorstand mindestens drei Personen umfassen.

Die Wahl erfolgt nach den Bestimmungen des § 17 dieser Satzung. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder einer Landesgruppe.

(3) Der Landesgruppenvorstand kann eine eigene Geschäftsordnung beschließen, welche dieser Satzung sowie den nach dieser Satzung geltenden Regelungen nicht widersprechen darf.

# § 23 Aufgaben der Landesgruppen

(1) Hauptaufgaben der Landesgruppen sind die Durchführung der Prüfungen gem. der PO des VDW, ggf. ergänzt um landesrechtliche Bestimmungen, sowie die für Zuchtleitung und Zuchtbuchführung erforderliche Zuund Vorarbeit in der Fläche.

Darüber hinaus findet in den Landesgruppen die eigentliche Basisarbeit statt. Hierzu zählen insbesondere die Betreuung der Mitglieder in allen Fragen der Zucht, Führung und Prüfung des DW. Fortbildungsveranstaltungen, die kynologische Grundlagen vermitteln und vertiefen, gehören ebenfalls dazu.

- (2) Der Landesgruppenvorsitzende ist verpflichtet, einmal jährlich eine Landesgruppenversammlung einzuberufen. Die Einladung dazu kann durch Ausschreibung mit einer Frist von mindestens einem Monat unter Bekanntgabe der Tagesordnung in der DWZ oder durch schriftliche Einladung mit gleicher Ladungsfrist erfolgen.
- Eine Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Mitglieder anwesend sind. Neben den Rechenschaftsberichten sollen auf den Landesgruppenversammlungen Veranstaltungen wie z. B. Prüfungen, Zuchtschauen, Welpenspieltage, Seminare und sonstige Fortbildungsveranstaltungen diskutiert und beschlossen werden. Die Delegierten, welche die Landesgruppe auf der HV vertreten, sind auf der Landesgruppenversammlung zu wählen. Über die Landesgruppenversammlung ist eine Niederschrift (Protokoll) zu fertigen und spätestens innerhalb von acht Wochen nach der Versammlung dem Vereinsvorsitzenden sowie dem Schriftführer zur Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Vereins zu übersenden. Beschlussfassung und Abstimmungen erfolgen nach den Bestimmungen des § 15 dieser Satzung.
- (3) Die Landesgruppenzuchtwarte beraten die Züchter ihrer Landesgruppe in allen Zuchtfragen, sie überwachen die Einhaltung der Bestimmungen der Zuchtordnung für ihren Bereich und halten engen Kontakt mit dem Zuchtleiter. Sie sind den Mitgliedern des Vereinsvorstandes zu Auskünften über ihren Aufgabenbereich verpflichtet. Sie unterrichten ihre Landesgruppenvorsitzenden regelmäßig über alle Zuchtangelegenheiten. Das

Zuchtbuchamt steht ihnen jederzeit zur Verfügung.

- (4) Die Landesgruppenprüfungswarte sind unter Beachtung der Bestimmungen der Prüfungsordnung für alle Fragen der Prüfungen verantwortlich. Sie arbeiten dabei eng mit dem Vereinsprüfungswart zusammen. Sie sorgen in Abstimmung mit den Landesgruppenvorsitzenden für die laufende Information und Fortbildung der Prüfungsrichter.
- (5) Den Landesgruppen obliegt das Vorschlagsrecht geeigneter Personen für die Ämter des Prüfungs- und Formwertrichters sowie deren Aus- und Weiterbildung.
- (6) Auf Antrag des Vereinsvorstands beschließt die HV über die Errichtung und Auflösung von Landesgruppen. Erlischt eine Landesgruppe, so gehen eventuell vorhandenes Vermögen und die Akten an den Verein über.

# § 24 Ehrenrat

- (1) Der Ehrenrat ist zuständig für die Schlichtung von Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern untereinander, Mitgliedern und den Organen des Vereins oder Organen untereinander bestehen.

  Der Ehrenrat ist außerdem zuständig für Ordnungs- und Strafmaßnahmen
- Der Ehrenrat ist außerdem zuständig für Ordnungs- und Strafmaßnahmen des Vereins gegen seine Mitglieder.
- (2) Der Ehrenrat besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern. Sie werden grundsätzlich im Rahmen einer Einzelwahl durch die HV gewählt; die HV kann beschließen, dass eine Blockwahl zulässig ist. Im Übrigen gilt § 17 entsprechend.
- Mitglieder des Vorstandes und des Erweiterten Vorstandes sind nicht wählbar.
- (3) Eine Schlichtung wird durchgeführt, wenn einer der Beteiligten den schriftlichen Antrag auf Einleitung des Schlichtungsverfahrens stellt. Nach Eingang des Antrages leitet der Vorsitzende des Ehrenrates, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, eine Kopie der anderen Partei zu. Diese hat innerhalb einer gesetzten Frist auf die Vorwürfe zu erwidern. Sämtliche Eingaben an den Ehrenrat können in Textform erfolgen. Wenn der Vorsitzende des Ehrenrates der Auffassung ist, dass der zugrundeliegende Sachverhalt geklärt ist, lädt er die Beteiligten zu einem gemeinsamen Gespräch. Die Beteiligten können sich einer Person als Beistand bedienen. Die Kosten der Parteien sind nicht erstattungsfähig. Ziel des Gesprächs ist eine gütliche Beilegung des Streitpunktes. Wird dieses Ziel nicht erreicht, ist das Ergebnis des Gesprächs schriftlich durch den Vorsitzenden des Ehrenrates festzuhalten.
- (4) Verstöße gegen die Satzung oder die bestehenden Vereinsordnungen können durch den Ehrenrat geahndet werden. Vor der Festsetzung der Strafe gem. § 8 ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

#### § 25 Datenschutz

- (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt von seinen Mitgliedern die folgenden personenbezogenen Daten:
  - 1. Name, Vorname
  - 2. Geburtsdatum
  - 3. Anschrift
  - 4. Kontaktdaten (z.B.: Telefon, email-Adresse)
  - 5. Bankverbindung
  - 6. vereinsbezogene Daten (z.B.: Eintritt, Ehrungen, Funktionen).

Diese Daten werden mit Hilfe von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) gespeichert und ausschließlich vereinsbezogen genutzt. Die Daten werden dabei durch die erforderlichen Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Unternehmen, die im Auftrag des Vereins die Daten für Vereinszwecke verwenden, gelten nicht als Dritte. Durch ihre Mitgliedschaft stimmen die Mitglieder der Nutzung dieser Daten zu.

- (2) Als Mitglied der in § 1 Abs. 5 genannten Verbände ist der Verein verpflichtet, die in Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 und Nr. 6 genannten Daten weiterzugeben. Diese Daten werden dort ausschließlich intern zu Zwecken des jeweiligen Verbandes (§ 1 Abs. 5 dieser Satzung) genutzt. Durch ihre Mitgliedschaft stimmen die Mitglieder der Nutzung dieser Daten zu.
- (3) Die Ergebnisse der durchgeführten Veranstaltungen (insbesondere Prüfungen, Zuchtschauen) werden unter Namensangabe im Mitteilungsblatt des Vereins (DWZ, DWZ online), auf seiner Homepage (www.wachtelhund.de) sowie auf den Homepages der Landesgruppen veröffentlicht.

#### § 26 Haftung

- (1) Der Verein haftet nicht für Schäden, die Mitglieder im Rahmen von Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit diese nicht durch eine bestehende Versicherung abgedeckt sind
- . Dieses gilt nicht, sofern einem Organmitglied oder einer sonstigen Person Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.
- (2) Der Verein haftet nur mit seinem Vermögen, die Mitglieder nur in Höhe der Beiträge. Die Vertretungsbefugnis ist insofern beschränkt. Bei Rechtsgeschäften, welche der Vorstand tätigt, ist auf diese Haftungsbeschränkung hinzuweisen.
- (3) Organmitglieder oder besondere Vertreter haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz.

Sind diese einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen.

- (4) Vereinsmitglieder haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz. Sind diese einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen.
- (5) Eine Haftung der Vereinsmitglieder untereinander ist ausgeschlossen, sofern der Schaden nur fahrlässig verursacht wurde.

# § 27 Compliance

Die HV ist zuständig für die Beschlussfassung über die durch den Vorstand erstellten Compliance-Richtlinien (Grundsätze der Vereinsführung).

Die Mitglieder des Vorstandes und die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die bestehenden Compliance-Richtlinien des Vereins zu beachten und einzuhalten.

#### § 28 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

Die Änderung der Satzung kann mit absoluter Mehrheit der anwesenden Stimmen, die Auflösung des Vereins nur mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen durch eine mit dieser Tagesordnung einberufenen Hauptversammlung erfolgen.

Für die Beschlussfassung über die Auflösung gelten die Vorschriften nach § 15. Bei Auflösung des Vereins findet die Liquidation statt. Liquidatoren sind die bisherigen Vorstandsmitglieder, es sei denn, die Hauptversammlung bestellt andere Liquidatoren. Das nach Durchführung der Liquidation oder bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks vorhandene Vereinsvermögen fällt nach Abzug aller Verbindlichkeiten an den JGHV, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

#### § 29 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintragung beim Registergericht in Kraft.